

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 116/07 B

L 9 U 3233/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 U 2407/03 (SG Reutlingen)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Februar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe des Verfahrensmangels und der Divergenz gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit die Klägerin als Verfahrensmangel die Verletzung des § 103 SGG rügt, weil das LSG ihren in den Schriftsätzen vom 26. Oktober 2005 und 31. Juli 2006 gestellten Beweisanträgen auf Vernehmung des Zeugen Karl H. zum Unfallhergang und den unmittelbaren Unfallfolgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei, hat sie eine Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig dargestellt. Es fehlt bereits an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages. Hinsichtlich eines solchen Beweisantrags entscheidet der Senat in ständiger Rechtsprechung, dass es zumindest rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der mündlichen Verhandlung des LSG alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl ua Beschlüsse des Senats vom 3. März 1997 - 2 BU 19/97 - und vom 26. Februar 2003 - B 2 U 409/02 R - sowie Beschluss des Bundesverfassungsgerichts SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 130). Sinn dieser Antragstellung ist es, zum Schluss der mündlichen Verhandlung darzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgeblichen mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31). Dass die Klägerin die genannten Anträge auf Vernehmung des Zeugen H. in der mündlichen Verhandlung des LSG wiederholt bzw ausdrücklich aufrecht erhalten habe, hat sie mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht vorgebracht.
- 4 Soweit die Klägerin als weitere Verletzung des § 103 SGG rügt, das LSG sei ihren Beweisanträgen hinsichtlich der vorliegenden erheblichen Widersprüchlichkeiten in den vorliegenden ge-



richtlichen Sachverständigengutachten ebenfalls nicht nachgegangen, hat sie einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag wiederum nicht bezeichnet. Denn sie hat insoweit noch nicht einmal angegeben, wann und wie sie den Antrag gestellt haben will. Er ist daher für das Revisionsgericht nicht ohne weiteres auffindbar (vgl BSGE 40, 40, 41 = SozR 1500 § 160a Nr 4; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 215). Entsprechendes gilt für die von der Klägerin unter Nr 6. der Beschwerdebegründung genannten Beweisbeiträge, von denen zudem nicht behauptet wird, dass es sich um Beweisbeiträge gehandelt habe.

- 5 Auch soweit die Klägerin unter Nr 7. der Beschwerdebegründung allgemein vorbringt, das LSG sei seiner Sachaufklärungspflicht nicht genügend nachgekommen, fehlt es an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisbeitrages (s § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 6 Die von der Klägerin schließlich unter III. der Beschwerdebegründung dargestellte Divergenz (Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht ordnungsgemäß iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für eine Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht, die Unrichtigkeit der Entscheidung betreffend den Einzelfall darzutun. Entscheidend ist vielmehr die Darlegung der Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, in der abstrakten Aussage (BSG ua Beschlüsse vom 10. Dezember 1997 - 2 BU 249/97 - sowie vom 30. Juni 1999 - B 2 U 140/98 B -; Krasney/ Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Diese Voraussetzungen hat die Klägerin nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt.
- 7 Zwar hat die Klägerin sowohl dem angefochtenen Urteil als auch dem zitierten Urteil des BSG vom 6. Dezember 1989 (2 RU 7/89) Rechtssätze entnommen und gegenüber gestellt. Abgesehen davon, dass sie mit dem genannten Urteil des BSG aus dem Jahre 1989 nicht die aktuelle Rechtsprechung des BSG zur so genannten Gelegenheitsursache aufgegriffen hat, kann die Divergenzrüge hier schon deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen, weil die Klägerin die notwendige Widersprüchlichkeit der Rechtssätze nicht herausgearbeitet hat. Der dem LSG zugeschriebene Rechtssatz ist nämlich nicht vollständig wiedergegeben. Vielmehr hat das LSG - wie das BSG - die Gelegenheitsursache definiert (S 9 und 10 des angefochtenen Urteils).
- 8 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)